

Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V.

Geschäftsordnung

§ 1. Geltungsbereich – Öffentlichkeit – Einberufung - Beschlussfähigkeit

1. Die Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. (nachstehend Narrenzunft genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe (§12 der Satzung der Narrenzunft) diese Geschäftsordnung.
2. Die Zunftversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Die Einberufung der Zunftversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den § 13 ff. der Satzung der Narrenzunft.
5. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

§ 2. Zunfttrat

1. Die Zusammenarbeit und die Zusammensetzung des Zunftrates werden durch den § 14 der Satzung der Narrenzunft geregelt.
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zunftrates ist durch die Satzung der Narrenzunft geregelt, wobei Aufgabenverteilungen möglich sind.
3. Der Zunfttrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Vierteljahr, zu einer Sitzung zusammen. Die schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch den Zunftmeister. Beschlüsse des Zunftrates werden mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister zwei Stimmen. Über die Beschlüsse des Zunftrates ist ein Protokoll von dem Narrenschreiber oder eines Vertreters zu führen und baldmöglichst an jedes Mitglied des Zunftrates auszuhändigen (siehe auch § 9 dieser Geschäftsordnung).
6. Fachunterstützende Personen, die den Zunfttrat beraten sollen, können nur mit der Zustimmung des Zunftmeisters eingeladen werden.
7. Die Zunfttratsmitglieder sind berechtigt die Mitgliederkartei einzusehen.

§ 3. Weitere Ausschüsse im Verein

1. Fachausschüsse können vom Zunfttrat gegründet und wieder aufgelöst werden.
2. Zunfttratsmitglieder sind berechtigt an den Fachausschußsitzungen teilzunehmen.

§ 4. Mitgliederwesen

1. Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft gilt nach Eingang einer ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung und wird wirksam nach Genehmigung durch den Zunfttrat unter Berücksichtigung des § 4 der Satzung der Narrenzunft.

§ 5. Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Zunftmeister eröffnet, geleitet und geschlossen (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).
2. Falls der Versammlungsleiter und sein sätzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Zunftversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit 2/3-Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Das Wort zum TOP Aussprache zu den Berichten erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen und wird vom Narrenschreiber oder eines Vertreters in einer Rednerliste aufgestellt. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
7. Berichterstatter können sich auch ausserhalb der Reihe zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall ausserhalb der Reihe das Wort ergreifen.
8. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
9. Über Anträge zur Aussprache auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerliste ist ausserhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 6. Zunftversammlung

1. Unter § 13 ff der Satzung der Narrenzunft werden u. a. die Aufgaben, Antragsberechtigungen und Antragsfristen der Zunftversammlung geregelt.
2. Reihenfolge und Ablauf der Zunftversammlung:
 - a. Eröffnung und Begrüßung durch den Zunftmeister oder seines Stellvertreters
 - b. Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Totenehrung
 - d. Bericht des Zunftmeisters
 - e. Bericht des Säckelmeisters
 - f. Bericht der Kassenprüfer
 - g. Aussprache zu den Berichten
 - h. Entlastungen des Zunftrates und der Kassenprüfer
 - i. Neuwahlen (siehe § 8 der Geschäftsordnung)
 - j. Ehrungen
 - k. Anträge und Beschlussfassung siehe Tagesordnung
 - l. Verschiedenes

§ 7 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen sind grundsätzlich offen vorzunehmen.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann aber nur auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Wahl gerichtet sein.

§ 8. Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn Sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Für den Beschluss der schriftlichen und geheimen Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen u.a. die Zunftmitgliedschaft erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Zunfttrat oder der Kassenprüfer während der Legislaturperiode beruft der Zunftmeister auf Vorschlag des Zunfttrates ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.
9. Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - Zunftmeister
 - Stellvertretender Zunftmeister
 - Narrensreiber
 - Säckelmeister
 - Masken- und Zeugwart
 - Umzugs- und Festwart
 - 2 Beisitzer
 - 2 Kassenprüfer

§ 9. Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen sind. Bei der Zunftversammlung ist ein Protokoll vom Narrensreiber oder eines Vertreters zu führen und für die Zunftmitglieder einsehbar zu machen (siehe auch § 18 der Satzung der Narrenzunft).

§ 10. Allgemeines

Änderungen oder Neufassung der Ordnungen des Vereines werden von der Zunftversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

**Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Zunftversammlung vom
08.04.2011 beschlossen und tritt ab 08.04.2011 in Kraft.**